

## Kreisschreiben Nr. B 17

an die Betreibungs- und Konkursämter sowie an die (erstinstanzlichen) Konkurs- und Nachlassgerichte des Kantons Bern

### **Tilgung von Verlustscheinforderungen; Löschung von Verlustscheinen**

1. Die Verlustscheinkontrolle hat Auskunft zu geben über die Nummer der Betreuung oder des Konkurses, die Nummer des Verlustscheins, den Gläubiger, das Datum der Ausstellung, den Betrag und allenfalls die Löschung des Verlustscheins. Die Verlustscheinkontrolle wird im Kanton Bern auf EDV geführt.
2. Der Schuldner kann die Verlustscheinforderung durch Zahlung an den Gläubiger (Art. 150 SchKG) oder an das Betreibungsamt, welches den Verlustschein ausgestellt hat (Art. 149a Abs. 2 SchKG), tilgen.



Der Schuldner, welcher nach Zahlung an den Gläubiger die Löschung des Verlustscheins verlangt, hat den quittierten Verlustschein oder eine Bescheinigung des Gläubigers, dass er für seine Forderung befriedigt worden sei, einzureichen (vgl. Art. 150 Abs. 1 SchKG). Wird die Verlustscheinforderung durch Zahlung an das Betreibungsamt getilgt, so leitet dieses den Betrag an den Gläubiger weiter oder deponiert ihn gemäss der einschlägigen Gesetzgebung (Art. 149a Abs. 2 SchKG i.V.m. Art. 15 EGSchKG sowie Art. 3 ff. des Dekretes über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen durch die Gerichte, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter [BSG 621.4]).

3. Nach erfolgter Tilgung oder nach Eintritt der Verjährung sind die Pfändungsverlustscheine sowohl im Betreibungsregister als auch in der Verlustscheinkontrolle durch datierten und unterzeichneten Vermerk in der entsprechenden Rubrik unter Angabe des Datums zu löschen. Die Verwendung eines Datumsstempels ist zulässig.
4. Stellt das Betreibungsamt fest, dass ein Pfändungsverlustschein durch einen anderen ersetzt wird, so ist dies im Betreibungsregister und in der Rubrik «Löschungen» in der Verlustscheinkontrolle unter Angabe der Nummer des neuen Verlustscheins zu vermerken. Diese Löschungen erfolgen von Amtes wegen und sind gebührenfrei.
5. Konkursverlustscheine sind in der Verlustscheinkontrolle nicht einzutragen. Hingegen hat aus dieser hervorzugehen, dass gegen einen bestimmten Schuldner solche bestehen unter Verweis auf die Konkursakten.

Die gleichzeitige Löschung sämtlicher Konkursverlustscheine eines Schuldners (z.B. infolge Nachlassvertrages, nach Eintritt der Verjährung) hat durch einen entsprechenden Vermerk im Konkursverzeichnis (Art. 1 Ziff. 1 KOV) zu erfolgen. Wird die Löschung einzelner Konkursverlustscheine verlangt, so ist diese in der Verteilungsliste vorzunehmen, unter Vormerkung des gelöschten Totalbetrages im Konkursverzeichnis, sofern der Schuldner der Bestimmung in Ziff. 2 hievor nachgekommen ist.

6. Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 2006 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).